

## **Urlaubskostenerstattung als Leistung der Eingliederungshilfe?**

**Das LSG Hamburg hatte sich zuletzt mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sozialhilfeträger sich an Kosten Behinderter für Urlaubs- und Ferienreisen zu beteiligen haben.**

Der erwachsene Kläger ist vollständig auf einen Rollstuhl angewiesen. Er hat einen GdB von 100 sowie mehrere Merkzeichen zuerkannt bekommen. Er lebt in einer eigenen Wohnung und wird von seiner nicht dort wohnenden Mutter hauptsächlich gepflegt. Der Kläger geht einer geregelten beruflichen Beschäftigung nach.

Solange der Kläger noch bei seiner Mutter gewohnt hatte, waren ihm zwei Ferienreisen bewilligt worden, basierend auf einer Dienstanweisung des zuständigen Sozialhilfeträgers, wonach Leistungen zur so genannten gastweisen Unterbringung bei Ferienreisen bewilligt werden können.

Nachdem der Kläger nunmehr in einer eigenen Wohnung wohnt, wurde der entsprechende Antrag jedoch abgelehnt. Der Zweck der beantragten Leistung, die Unterstützung und Entlastung der Personen, die einen behinderten Angehörigen in ihrem Haushalt betreuen und versorgen, könne nicht mehr erfüllt werden. Auch eine entsprechende Anwendung komme nicht in Betracht, weil zwischen der Pflege im eigenen Haushalt und der Pflege im Haushalt des Betroffenen zu unterscheiden sei.

Sowohl der hiergegen gerichtete Widerspruch als auch die Klage vor dem Sozialgericht Hamburg sowie die hiergegen gerichtete Berufung vor dem LSG Hamburg blieben im konkreten Fall erfolglos. Die Teilnahme an der Ferienreise erfülle nicht die besonderen Aufgaben der Eingliederungshilfe. Nach den Ausführungen des LSG Hamburg gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe unter anderem Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die auch die Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen umfassen. Hierzu seien grundsätzlich auch Urlaubsreisen und Ferienlager zugehörig. Erforderlich sei jedoch insbesondere auch zumindest eine Milderung der Behinderung, indem die Freizeit dazu beitrage, den Leistungsberechtigten in die Gesellschaft einzugliedern und hierbei insbesondere die Begegnung mit nicht behinderten Menschen zu fördern.

Dies scheidet aus, wenn der Betroffene schon anderweitig in die Gesellschaft eingegliedert sei. Dies sei bei dem Kläger aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit der Fall. Er bedürfe daher der konkret zu fördernden Freizeit nicht.

Auch komme nach den Ausführungen des Senats eine entsprechende Anwendung der oben genannten Dienstanweisung nicht in Betracht. Die Dienstanweisung diene dem zeitweisen Aufbrechen der engen Verklammerung vom gemeinsamen Wohnen und Betreuen, so dass ein Abstellen auf das Kriterium des gemeinsamen Wohnens gerechtfertigt sei. Dieses sei vorliegend jedoch nicht gegeben. Insoweit bestehe auch ein Unterschied zur Leistung der Verhinderungspflege, die dazu diene, die Betreuungs- und Pflegeperson von der Anstrengung durch die Pflege und Betreuung als solcher zu entlasten.

Es zeigt sich mithin, dass grundsätzlich auch nach der Rechtsprechung die (Mehr-) Kosten einer Ferienreise eines Behinderten von der Eingliederungshilfe erfasst sind, dies jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft ist. Ähnliche Argumentationen finden sich auch in anderen Urteilen. Es wird immer wieder unterstellt, die Ferienreise müsse besonderen Zielen dienen, wie etwa der Kontaktaufnahme mit nicht behinderten Menschen oder etwa positive Auswirkungen dieser Kontaktaufnahme auf das zukünftige Verhalten des Behinderten. Dies entspricht jedoch nicht den eigentlichen Zielen der Eingliederungshilfe. Eigentlich geht es bei der Eingliederungshilfe darum, Nachteile einer Behinderung auszugleichen um die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die oben genannten besonderen Zielsetzungen für den Nachteilsausgleich, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden, kennt das Gesetz als solches nicht.

Auch die Argumentation des LSG Hamburg, der Kläger sei aufgrund seiner Berufstätigkeit bereits integriert, ist nicht durchgreifend. Die Eingliederungshilfe umfasst nämlich alle Teilbereiche des Lebens, mithin auch die Freizeit, so dass die erfolgreiche Integration in einem Teilbereich nicht den Anspruch auf Teilhabe eines anderen Teilbereichs ausschließen kann. Auch berufstätige Menschen mit Behinderung haben ein Recht darauf, ihre Freizeit zu gestalten. Ist dies behinderungsbedingt mit Mehraufwendungen verbunden, sind diese im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu erstatten.

In diesem Sinne hat auch das BSG im Jahre 2013 geurteilt, dass einer behinderten Frau, die in eigener Wohnung lebt und berufstätig ist, ein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe aus Teilhabegesichtspunkten zur Ausübung eines Ehrenamtes in der Freizeit zugesprochen hat. Das BSG ist mithin nicht auf die Idee gekommen aus den Tatsachen, dass der Betroffene aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eigener Wohnung bereits vermeintlich integriert sei, zu schließen, er habe keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe im Freizeitbereich. Nach Auffassung des BSG obliege es darüber hinaus dem Betroffenen selbst, wie er seine Freizeit gestalten wolle. Auch die von der oben zitierten Rechtsprechung geforderten Ziele sind mithin im Sinne der BSG-Rechtsprechung keine Anspruchsvoraussetzung.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Anspruch auf finanzielle Unterstützung zu Urlaubsreisen zwar grundsätzlich bestehen dürfte und wohl vom BSG auch anerkannt würde, die Durchsetzung gegenüber Behörden und Instanzgerichten jedoch dennoch schwierig ist (vgl. zu allem Axmann in Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2015, S. 80 ff.).

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 3/2015)